



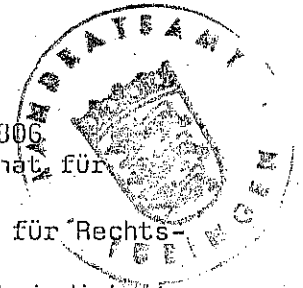
Begründung zum Bebauungsplan "Industrie- und
Gewerbegebiet südl. L 384, 2. Teil"

Für das Gebiet südlich der L 384 liegt ein seit 3.7.76 rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Der östliche Bereich, der umgelegt, erschlossen und teilweise überbaut ist, wurde durch den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 1. Teil" bereits geändert.

Das Bebauungsplangebiet steht aus folgenden Gründen zur Änderung an:

1. Darstellung des Bachverlaufs, sowie in Teilbereichen eines Unterhaltungs- und eines Schutzstreifens aufgrund des Planfeststellungs-Beschlusses zum Ausbau des Obwiesbaches vom 2.8.82 und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Reutlingen v. 5.4.84.
Die im Plan dargestellten Flächen innerhalb des Schutzstreifens sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten. Im Bereich der Fa. Keller besteht eine wasserrechtlich genehmigte Verdolung. Auf die Anregung des Wasserwirtschaftsamts hin wird die Baugrenze so festgelegt, daß künftig eine Wiederöffnung des Gewässers möglich ist.
2. Für das zur Änderung anstehende Gebiet wurde die Umlegung eingeleitet.
Parallel zur Bodenordnung wurde mit der Erschließung begonnen. Der Bebauungsplan wird mit den Erschließungsplanungen abgestimmt. Außerdem werden die Ergebnisse aus dem Umlegungsverfahren eingearbeitet.
3. Verbesserung und Erweiterung der Baufenster.
4. In den Industrie- u. Gewerbegebieten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 AbfallG und Anlagen zur "Verwertung und Beseitigung von Reststoffen" nach Ziff. 8 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ausdrücklich ausgeschlossen.
Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet, der schon begonnenen Ansiedlung von Lebensmittelbetrieben, der Entsorgungsunsicherheit und der Störanfälligkeit beeinträchtigt ein uneingeschränktes Industrie- und Gewerbegebiet die Gesamtnutzung im Bebauungsplangebiet so sehr, daß eine Einschränkung städtebaulich veranlaßt u. erforderlich ist.
5. Durch die Einschränkungen im Industriegebiet und die sich damit angleichenden potentiellen Nutzungsmöglichkeiten wird das Maß der baulichen Nutzung in den Bereichen der GI-Ausweisung an die bisherigen Festlegungen im Gewerbegebiet angeglichen. Ebenso wird für das Mischgebiet aufgrund der tatsächlich sich abzeichnenden Nutzung eine Änderung der Grund- und Geschößflächenzahlen festgelegt.
6. Im Bereich zwischen L 384, Daimlerstraße, Hardtwiesenstraße, Pfaffenwiesen und der Gewerbegebietsgrenze Flst. 777 wird der Bebauungsplan der geänderten Erschließungsplanung angepaßt.
7. Um zu einer ansprechenden Gebietsgestaltung beizutragen, sowie zur Emissionsminderung und zum Ausgleich der klimatisch ungünstigen großräumig befestigten Flächen wird analog den Regelungen im 1. Teilgebiet ein Pflanzgebot in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.



Die bestehende Zufahrt zum Parallelweg beim Grundstück Parz. 806 wird seit über 20 Jahren benutzt und geduldet. Diese Zufahrt hat für die Anlieger eine wichtige Erschließungsfunktion.

Die Gemeinde ist unverändert der Auffassung, daß der Anschluß für Rechtsabbieger aus verkehrlichen Gründen toleriert werden könnte.

Die Gemeinde fordert seit langer Zeit auf der L 384 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h und verbleibt unverändert bei dieser Forderung.

Auch erscheint angesichts der schon angesprochenen notwendigen Signalisierung der Kreuzungsbereiche Kappelstraße/Herdweg und Bahnhofstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung für zwangsläufig notwendig. Den Bedenken der Straßenbauverwaltung könnte man durch ein Ausfahrverbot Rechnung tragen. Auch die bisherige Verkehrsentwicklung und die Unfallstatistik bestätigen diese Einschätzung.

Wegen des dringenden Verfahrensabschlusses beugt sich die Gemeinde nunmehr der Forderung der Straßenbauverwaltung zur Schließung des Anschlusses.

Es wird jedoch ausdrücklich vorbehalten, die verkehrsmäßige Erschließung dieses Bereichs ggfl. in einem weiteren Verfahren erneut zu prüfen.

Der Anschluß der Kirschenfeldstraße ist bisher aufgrund einer Stellungnahme des Straßenbauamts vom 13.12.73 und des rechtskräftigen Bebauungsplans für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

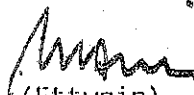
Bei dieser Regelung sollte es verbleiben. Eine weitere Einschränkung ist aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht erforderlich. Sollte sich nach dem durchgehenden Ausbau der Daimlerstraße eine andere Einschätzung der verkehrlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ergeben, wird die Forderung des Straßenbauamts, die Kirschenfeldstraße zu schließen, überprüft.

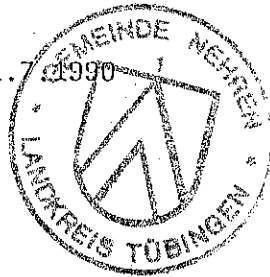
Die Planungsfläche des neuen Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 32,7 ha. Davon erstreckt sich eine Fläche mit ca. 3,3 ha auf einen zu ändernden Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Industrie- und Gewerbegebiet südlich L 384, 1. Teil".

Die Maßnahmen, die zur Erschließung des neuen Gebietes notwendig sind, bewegen sich in einem Kostenrahmen von ca. 7,3 Mio. DM.

Die entsprechenden Mittel werden über die Finanzplanung der Gemeinde und durch eine Landesförderung sichergestellt.

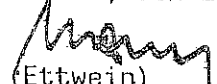
Nehren, den 15.5.1990 / 11.7.1990


(Ettwein)
Bürgermeister



Absatz 1 auf S. 2 der Begründung vom 15.05.90/11.07.90 wurde aufgrund Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.91 geändert.

Nehren, den 24.06.1991


(Ettwein)
Bürgermeister





Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Industrie - und Gewerbegebiet südlich

L 384, 2. Teil"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Industriegebiet nach § 9 BauNVO

Einschränkungen gem. § 1 (5) BauNVO:

In den GI und GE - Flächen des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 AbfallG und Anlagen zur "Verwertung und Beseitigung von Reststoffen" nach Ziff. 8 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nicht zugelassen. L

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Baumassenzahl

} siehe Einschriebe im Bebauungsplan

1.3 Bauweise

im Mischgebiet: offene Bauweise

im Industriegebiet, Gewerbegebiet und eingeschränkten Gewerbegebiet:

besondere Bauweise: offene Bauweise, jedoch sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

1.4 Stellung der Gebäude

Parallel oder senkrecht zu den Richtungspfeilen in den einzelnen Baufenstern.

1.51 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, nicht zugelassen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

1.52 Nutzungsbeschränkungen zur Pflege und Entwicklung der Gewässerlandschaft

Auf den mit Leitungsrechten belasteten Flächen entlang dem Obwiesbach sind weder Grenzbauten, noch genehmigungsfreie oder sonstige bauliche Anlagen zulässig. Ebenso dürfen hier keine höhenmäßigen Geländeänderungen vorgenommen oder Materialien aller Art abgelagert werden.

1.6 Leitungsrechte

- a) Der im Lageplan dargestellte 6 m breite Schutzstreifen der GVS - Anlagen, sowie die Flächen für Leitungsrechte der Gemeinde, des Abwasserverbands und des ZV Steinläch - Wasserversorgung sind von jeglicher Bebauung und Baumpflanzung freizuhalten.
- b) Die Techn. Bedingungen der GVS sind bei sämtlichen Maßnahmen im Nahbereich der unter sehr hohem Druck stehenden Gasleitungen zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben.



- c) Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens der GVS - Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die GVS.
- d) Die freie Zugänglichkeit zu den GVS - Anlagen und zu den sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen muß jederzeit gewährleistet sein. Umzäunungen auf Streifenfundamenten sind innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.
- e) Die GVS ist an den Einzelbaugesuchen der an den Schutzstreifen angrenzenden Grundstücke zu beteiligen.

1.7 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- a) Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist pro angefangene 15 m ein heimischer Laubbaum (z.B. Ahorn, Eiche, Linde) anzupflanzen und bei Abgang nachzupflanzen.
- b) Je angefangene 1500 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum (z.B. Ahorn, Eiche, Linde) zu pflanzen und bei Abgang nachzupflanzen.
- c) Zwischen der L 384 und den Parallelerschließungsstraßen bzw. den Geh- und Radwegen ist, um eine Irritierung und Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 384 zu vermeiden, dort, wo es platzmäßig möglich ist, eine Blendschutzeinrichtung in Form einer Bepflanzung vorzusehen. Es dürfen keine Bäume, sondern nur Buschwerk verwendet werden. Die Sichtfelder sind zu berücksichtigen. Der Abstand der Bepflanzung vom Fahrbahnrand der L 384 hat mindestens 1,50 m zu betragen.

1.8 Pflanzenbindung (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Die Bäume am Gewässer sind zu erhalten und zu pflegen. Sofern durch äußere Zwänge die Entfernung einzelner Bäume erforderlich ist, können diese ausnahmsweise gefällt werden, wenn Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Im übrigen wird auf Ziffer 3.0 verwiesen.

1.91 Werbeanlagen

Entlang der L 384 sind im Bereich der 20 m breiten, unüberbaubaren Fläche Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 19 LBO nicht zugelassen.

1.92 Sichtfelder

Die im Lageplan eingezeichneten Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichtbehindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

2.1 Dachform

Flachdach oder Sheddach

Satteldach 30° +/- 5°

2.2 Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen in Form von Hecken bis 1,80 m Höhe. Maschendrahtzäune, die von Hecken eingewachsen werden, sind ebenfalls zulässig. Die Verkehrsübersicht darf dabei nicht behindert werden. Bei Einfriedungen entlang dem Obwiesbach ist entweder ein Abstand einzuhalten, der die Durchfahrt auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Geh- Fahr- und Leitungsrechtsflächen gewährleistet, oder sind in den Einfriedungen entsprechende Durchfahrtsöffnungen vorzusehen.



2.3 Bepflanzung

Die nicht für Gebäude, Lagerzwecke oder als Verkehrswege verwendeten Flächen sind als Grünflächen mit Rasen, Sträuchern und Bäumen einzupflanzen.

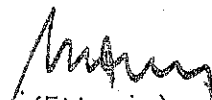
2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist auf einen fließenden Übergang zum Nachbargrundstück zur Sicherung des Geh- und Fahrrechts zu achten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Planunterlagen darzustellen.

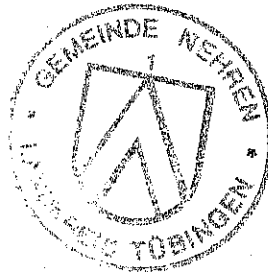
3.0 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Die Auflagen aus dem genehmigten Wasserrechtsverfahren müssen beachtet werden.

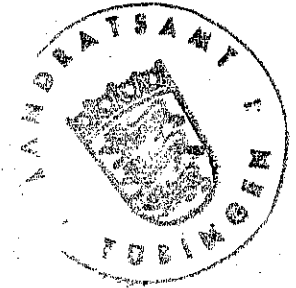
Nehren; den 15.05.1990 / 11.07.1990


(Ettwein)

Bürgermeister



Gemeinde Nehren
Kreis Tübingen



S a t z u n g

Über den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 2. Teil"

Nach §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 2. Teil" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 25.09.1989 mit den beiden Deckblättern vom 13.07./18.09.1990 und vom 19.09.1990 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan des Ingenieurbüros Fritz, Bad Urach, vom 25.09.1989 mit den beiden Deckblättern vom 13.07./18.09.1990 und vom 19.09.1990 und den textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 15.05./11.07.1990.

§ 3

Gegenstand der Änderung bzw. Aufhebung bestehender Bebauungspläne

1. Gegenstand ist die Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 1. Teil":
 - a) Änderung des vom Ingenieurbüro Fritz, Bad Urach, am 14.01.1985 gefertigten Lageplans.
 - b) Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen vom 21.01.1985.
2. Gegenstand ist die Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384":
 - a) Änderung bzw. Aufhebung des vom Vermessungsbüro Helle, Tübingen, am 16.04.1973/26.02.1975 gefertigten Lageplans mit Deckblatt vom 23.04.1979 samt Schriftteil, sowie den Längenschnitten für Straße A, L 384, Straße B, Straße C, Feldweg 286; Feldweg 297, Feldweg 298, Abzweigung von Planstraße A zu Feldweg 293, Feldweg 301, Feldweg 16, Herdweg und Feldweg 2, Feldweg 284 vom 16.10.1974 und den entsprechenden Querschnitten für die Straßen A, B und C vom 16.10.1974.



§ 4

Inhalt der Änderung bzw. Aufhebung bestehender Bebauungspläne

1. Im Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 1. Teil" werden geändert:
 - a) Im Bereich zwischen Obwiesbach, Daimlerstraße, L 384, der Gewerbebereichsgrenze zu Flst. 863 und 777, dem Bahngleis, Hardwiesenstraße, Daimlerstraße und Lächle, wird die Art der baulichen Nutzung vom Gewerbegebiet (GE) in eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) geändert.
Einschränkungen gem. § 1 (5) BauNVO:
Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 AbfallG und Anlagen zur "Verwertung und Beseitigung von "Reststoffen" nach Ziff. 8 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind nicht zugelassen.
 - b) Im Bereich zwischen Daimlerstraße, den Grundstücksgrenzen Parz. 1222/2-1222, 1221/1-1222, 1220/1-1223, dem Bahngleis und Flst. 842 wird die Art der baulichen Nutzung vom Industriegebiet (GI) in eingeschränktes Industriegebiet (GIe) geändert.
Einschränkungen wie bei Ziff. 1a.
 - c) In dem unter Ziff. 1 b genannten Bereich wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt geändert:
Grundflächenzahl 0,7, Geschossflächenzahl 1,5
 - d) Im Bereich zwischen L 384, Daimlerstraße, Hardwiesenstraße, Pfaffenwiesen und der Gewerbebereichsgrenze Flst. 777 wird der Bebauungsplan der geänderten Erschließungsplanung angepaßt.
2. Der Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384" wird aufgehoben und durch den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 2. Teil", ersetzt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

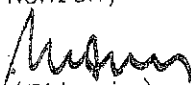
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

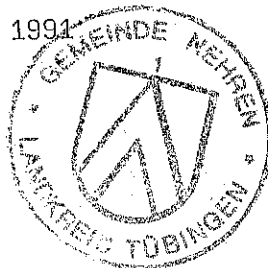
§ 6

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan, sowie die Bebauungsplanänderung "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 1. Teil" treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384" außer Kraft gesetzt.

Nehren, den 24. Juni 1991


(Ettwein)
Bürgermeister



Gemeinde: 7401 Nehren
Kreis : 7400 Tübingen

Bebauungsplan: "Industrie- und Gewerbegebiet
südlich L 384, 2. Teil"

Lageplan
gefertigt am 25.9.89 Ing.Büro Fritz GmbH, Bad Urach
(Planer)

geändert: am 13.7./18.9.90
geändert: am 19.9.90

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am 17.11.86 und 13.11.89 beschlossen
und am 15.4.87 und 25.11.89 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte
in der Zeit vom 25.11.89 bis 8.12.89 durch Offenlage.

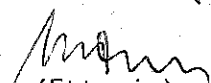
Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 15.5.90 (Lageplan vom 25.9.89) wurde am 21.5.90
gebilligt und gleichzeitig hat der Gemeinderat seine öffentliche Auslegung
beschlossen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 15.5.90/11.7.90
(Lageplan v.25.9.89 mit Deckblatt v. 13.7.90) wurde am 16.7.90 gebilligt und
gleichzeitig hat der Gemeinderat seine erneute öffentliche Auslegung be-
schlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.5.90 und 28.7.90 bekanntgemacht. Der Be-
bauungsplanentwurf vom 15.5.90 (Lageplan vom 25.9.89) hat mit der Begründung
vom 15.5.90 vom 7.6.90 bis 6.7.90, der Bebauungsplanentwurf vom 15.5.90/
11.7.90 (Lageplan vom 25.9.89 mit Deckblatt vom 13.7.90) hat mit der Begrün-
dung v. 15.5./11.7.90 vom 13.8.90 bis 12.9.90 öffentlich ausgelegt.

Die Satzung über den Bebauungsplan
wurde vom Gemeinderat
am 24.6.91 beschlossen.

Nehren, den 21.10.91




(Ettwein)
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren wurde mit Erlaß des Landratsamts vom 15.10.91 Nr. 40-621.41
abgeschlossen.

Ausfertigung:

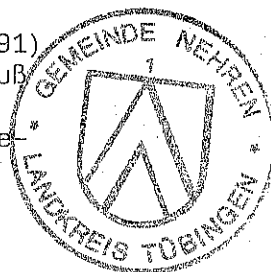
Der textliche und zeichnerische
Inhalt dieses Bebauungsplanes
(1. Lageplan v. 25.9.89 mit Deck-
blatt v. 13.7.90/18.9.90 und Deck-
blatt v. 19.9.90

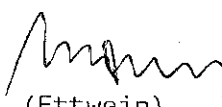
2. Textliche Festsetzungen vom
15.5.90/11.7.90

3. Begründung vom 15.5.90/
11.7.90 mit Änderung v. 24.6.91)
stimmt mit dem Satzungsbeschluß
vom 24.6.91 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsge-
mäß durchgeführt.

Nehren, den 21.10.1991




(Ettwein)
Bürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung
vom 26.10.91 wurde der Bebauungs-
plan rechtsverbindlich.

Nehren, den 04.11.1991

i.A.

(Haas)

(Amtsleiter)



Interne Zusammenfassung

Aufstellung über die Aufhebung bestehender Festsetzungen:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet südlich L 384, 2. Teil" wurden folgende bisherigen Vorschriften außer Kraft gesetzt:

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südlich L 384"
vom 14.4.75 (inkraft seit 3.7.76)

Im Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südl. L 384, 1. Teil" vom 18.3.85 wurden der Lageplan vom 14.1.85 und die planungsrechtlichen Festsetzungen vom 21.1.85 wie folgt geändert:

a) Im Bereich zwischen Obwiesbach, Daimlerstraße, L 384, der Gewerbegebietsgrenze zu Flst. 863 und 777, dem Bahngleis, Hardwiesenstraße, Daimlerstraße und Lächle, wird die Art der baulichen Nutzung vom Gewerbegebiet (GE) in eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) geändert.

Einschränkungen gem. § 1 (5) BauNVO:

Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 AbfallG und Anlagen zur "Verwertung und Beseitigung von "Reststoffen" nach Ziff. 8 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) sind nicht zugelassen:

b) Im Bereich zwischen Daimlerstraße, den Grundstücksgrenzen Parz. 1222/2-1222, 1221/1-1222, 1220/1-1223, dem Bahngleis und Flst. 842 wird die Art der baulichen Nutzung vom Industriegebiet (GI) in eingeschränktes Industriegebiet (GIe) geändert.

Einschränkungen wie bei Ziff. 1a.

c) In dem unter Ziff. b genannten Bereich wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt geändert:

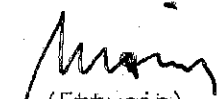
Grundflächenzahl 0,7, Geschoßflächenzahl (1,5)

d) Im Bereich zwischen L 384, Daimlerstraße, Hardwiesenstraße, Pfaffenwiesen und der Gewerbegebietsgrenze Flst. 777 wird der Bebauungsplan der geänderten Erschließungsplanung angepaßt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 26.10.1991 wurden der Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet südlich L 384, 2. Teil" und somit auch die o.g. Aufhebung bestehender Festsetzungen rechtsverbindlich, ebenso die Änderung des Lageplans und der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet südlich L 384, 1. Teil".



Nehren, den 4.11.1991


(Ettiweih)
Bürgermeister